AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 86 | FREITAG, DEN 7. NOVEMBER | 2025

Inhalt:

	Seite
Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten	2065
Endgültiges Ergebnis der Volksentscheide „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“ am 12. Oktober 2025	2066
Richtlinie der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation zur Förderung einer Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Zugewanderte im Hamburg Welcome Center (HWC) für den Förderzeitraum ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028	2067
Öffentliche Zustellung	2072
Öffentliche Zustellung	2072
Öffentliche Zustellung	2073
Öffentliche Zustellung	2073
Öffentliche Zustellung	2073
Öffentliche Zustellung	2073
Öffentliche Zustellung	2073
Öffentliche Zustellung	2074
Öffentliche Zustellung	2074
Öffentliche Zustellung	2074
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	2074
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2075
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Marienthal 37/Eilbek 16 „Wandsbeker Chaussee/Hammer Straße“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	2075
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg	2076
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg	2078
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg	2079
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg	2081
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg	2083
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg	2085
Änderungen im Vollmachtsverzeichnis der Hamburg Port Authority, AöR	2086
Duldung von Vorarbeiten über Maßnahmen im Interesse der Unterhaltung der Norderelbbrücke der Bundesautobahn A1 in der Freien und Hansestadt Hamburg, VKE 7141: Südl. AD HH-Südost (A1/A25) – nördl. AD Süderelbe (A1/A26), 8-streifige Erweiterung	2087

BEKANNTMACHUNGEN

Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten

Nach der Anordnung der Präsidentin der Bürgerschaft über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei vom 14. November 2002 bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin der Bürgerschaft oder von zwei Personen unterzeichnet worden sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

Die Präsidentin ist kraft Verfassung vertretungsbefugt. Nachstehend werden die Namen der von ihr ermächtigten

Beamten und Tarifbeschäftigten bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen.

Name	Einschränkungen
1. Düwel, Johannes	-
2. Deuber, Dagmar	-
3. Gans, Norbert	-
4. Dr. Rathje, Jörn	-
5. Busemann, Katrin	-
6. Winkler, Michael	-
7. Dreyer, Katrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den IT-Bereich, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen)
8. Winkler, Cathrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen)
9. Bock, Stefanie	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen)
10. Plönjes, Arnd	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Verträgen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt „Haus der Bürgerschaft“ stehen, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen)

Nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei ist jedoch für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Bürgerschaftskanzlei wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind (das sind im Regelfall solche mit einem Wert bis zu 5000,– Euro) sowie für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Hamburg, den 14. Oktober 2025

Die Präsidentin der Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 2065

Endgültiges Ergebnis der Volksentscheide „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“ am 12. Oktober 2025

Gemäß § 23 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), hat der Senat das Ergebnis der Volksentscheide „Hamburger Zukunftsentscheid“ und „Hamburg testet Grundeinkommen“ am 12. Oktober 2025 wie folgt festgestellt:

Findet ein Volksentscheid, wie vorliegend, auf Antrag der jeweiligen Initiatoren nicht am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, ist der jeweilige Gesetzentwurf nach Artikel 50 Absatz 3 Satz 13 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 23. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 488), beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten zustimmt. Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 VAbstG ist die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen. Bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025 waren nach dem endgültigen Ergebnis 1.313.043 Hamburgerinnen und Hamburger wahlberechtigt; hieraus ergibt sich ein Zustimmungsquorum in Höhe von mindestens 262.609 Ja-Stimmen.

I. Das Gesetz „Gesetz für besseren Klimaschutz (Klimaschutzverbesserungsgesetz)“ der Volksinitiative „Hamburger Zukunftsentscheid“ wurde durch Volksentscheid beschlossen:

	Absolut	%
Abstimmungsberechtigte	1.312.260	100
Abstimmende	573.194	43,7
darunter per Brief	462.659	80,7
Ungültige Stimmzettel	1.832	0,3
Gültige Stimmzettel	571.362	99,7
JA-Stimmen	304.063	53,2
NEIN-Stimmen	267.299	46,8

1. Der Gesetzentwurf zum Volksentscheid „Hamburger Zukunftsentscheid“ hat mit 304.063 gültigen Ja-Stimmen zu 267.299 gültigen Nein-Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.
2. Die Anzahl von 304.063 Ja-Stimmen entspricht mindestens einem Fünftel der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten (262.609).

II. Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Durchführung eines Grundeinkommen-Modellversuchs im Land Hamburg“ der Volksinitiative „Hamburg testet Grundeinkommen“ wurde abgelehnt:

	Absolut	%
Abstimmungsberechtigte	1.312.260	100
Abstimmende	573.139	43,7
darunter per Brief	462.677	80,7
Ungültige Stimmzettel	2.840	0,5
Gültige Stimmzettel	570.299	99,5
JA-Stimmen	212.680	37,3
NEIN-Stimmen	357.619	62,7

1. Der Gesetzentwurf zum Volksentscheid „Hamburg testet Grundeinkommen“ hat mit 212.680 gültigen Ja-Stimmen zu 357.619 gültigen Nein-Stimmen mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten.
2. Die Anzahl von 212.680 Ja-Stimmen entspricht nicht mindestens einem Fünftel der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten (262.609).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. November 2025.

Amtl. Anz. S. 2066

Richtlinie der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation zur Förderung einer Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Zugewanderte im Hamburg Welcome Center (HWC) für den Förderzeitraum ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt mit dem Gesetz über die Beratung zur Anerkennung und Feststellung ausländischer Berufsqualifikationen und über die Gebühren für das Anerkennungsverfahren (Anerkennungsberatungsgesetz) vom 19. Juni 2012 Menschen mit ausländischem Berufsabschluss, die ihren Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, einen Rechtsanspruch auf eine grundständige Anerkennungsberatung. Der Anspruch umfasst die Beratung über die sog. zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

In der Regel ist die Klärung der Anerkennungsansprüche komplex. Die Gleichwertigkeit ist nicht ohne Weiteres feststellbar – auch ist nicht sofort ersichtlich, welchem Referenzberuf die Qualifikation entspricht. Dementsprechend sind Möglichkeiten der Nachqualifizierung nicht eindeutig, oder es eröffnen sich diesbezüglich sogar unterschiedliche Möglichkeiten. Dies hat in erster Linie mit den Unterschieden der (Berufs-)Bildungssystemen der Nationalstaaten zu tun, aber auch mit der großen Vielfalt an Berufsbildern und Bildungswegen in Deutschland, die sich zudem beständig fortentwickeln. Dies macht eine hochspezialisierte Beratung erforderlich, die neben Fachkenntnissen der verschiedene Berufsbildungssysteme fundierte Fremdsprachenkenntnisse zur Beurteilung der vorgelegten Dokumente umfasst. Hier sind neben der grundständigen Anerkennungsberatung eine tiefergehende Begleitung und Unterstützung notwendig.

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation fördert daher auf der Grundlage der Hamburger Strategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs (Drs. 20/8154) und Drs. 22/2646 – Einrichtung eines Hamburg Welcome Center (HWC) Maßnahmen zur Förderung der qualifikationsadäquaten Integration in den Arbeitsmarkt für zugewanderten Menschen.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) fördert die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation die Durchführung eines Beratungsprojektes im Hamburg Welcome Center (HWC) zur Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse.

Die Förderung ist eine Ergänzung des bestehenden eigenen Angebotes der grundständigen Anerkennungsberatung sowie der Anerkennungsberatung im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“.

Die Förderung ist als mittelfristige ergänzende Landesförderung angelegt und soll – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Hamburger Bürgerschaft zum Haushalt – mindestens bis 31. Dezember 2028 laufen. Für diesen Förderzeitraum wird die grundsätzliche Förderentscheidung für die jeweilige Trägerschaft getroffen. Es ist ein dreijähriger Zuwendungszeitraum vorgesehen, vorbehaltlich der Bewilligung der Haushalte 2026, 2027 und 2028.

1. **Förderziele, Zuwendungszweck**

1.1 Ziele

Die zentrale Anlaufstelle für berufliche Anerkennung im HWC leistet einen Beitrag zu dem in der arbeitsmarktpolitischen Programmatik des Senats festgelegten Bekenntnis und dem Ziel, die Attraktivität Hamburgs als Zukunftsstadt sowohl für den Fachkräftezuzug aus dem Ausland als auch für die Hebung inländischer Fachkräftepotenziale zu steigern. Mit ihrem Angebot soll die Beratungsstelle die Voraussetzungen für Beschäftigungsaufnahmen dieser besonderen Zielgruppe der Arbeitsuchenden erhöhen, den Fachkräftemangel Hamburger Unternehmen mindern und damit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Hamburg Welcome Centers (Drs. 22/2646) leisten.

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen wird das Ziel des HWC umgesetzt, geflüchtete und Zugewanderte bei der Ausübung einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung und einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

1.2 Zielgruppen

Zielgruppe für das geplante Vorhaben sind Menschen mit im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen. Dazu gehören auch hochqualifizierte deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger sowie Bildungsinländerinnen und -inländer, die eine Ausbildung bzw. ein (Fern-)Studium im Ausland oder an einer ausländischen Bildungseinrichtung absolviert haben.

1.3 Zuwendungszweck

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren folgende Leistungsbereiche den Zuwendungszweck für die Zielgruppe gem. Ziffer 1.2. Die Beratungsangebote sind dabei im Hamburg Welcome Center zu erbringen:

1.3.1 Leistungsbereich: Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

a) Einzel- und Gruppenberatungen

b) qualifizierte (Erst-)Beratung von Zugewanderten, insbesondere

- vertiefte Informationen über die Möglichkeiten zur Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse,
- Qualifizierungsberatung im Kontext des Anerkennungsverfahrens,
- Verfahrensbegleitung,
- Finanzierung des Anerkennungsprozesses.

1.3.2 Leistungsbereich: Durchführung von Schulungen und Wissenstransfer

Mitarbeitende anderer Beratungseinrichtungen, Migrantenorganisationen oder der Arbeitsverwaltung sollen durch Schulungen dazu befähigt werden, den Bedarf einer Anerkennung einschätzen zu können. Das Projekt soll gesetzliche, finanzielle und institutionell fortbestehende Probleme im Anerkennungsprozess und in der Umsetzung des Anerkennungsrechtes identifizieren, bündeln und durch die Beteiligung an Fachveranstaltungen sowie den Austausch mit Bildungsträgern, Arbeitsverwaltung und Politik nach Lösungen suchen.

1.3.3 Leistungsbereich: weitere Aufgaben

Darüber hinaus sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) qualifizierte Verweisberatung zu individuell geeigneten Angeboten inner- oder außerhalb des HWC,

b) Weiterentwicklung der Anerkennungsberatung in Hamburg in enger Kooperation mit der Agentur für Arbeit und Unterstützung bei deren künftigem Beratungsauftrag,

c) inhaltliche Unterstützung beim Umgang mit dem Verfahren HANNA- Hamburger Anerkennungsnavigator,

d) Kommunikation des Angebotes durch Entwicklung und Publikation von Informationsmaterialien, insbesondere digital,

e) Verbindliche Kooperationsstrukturen sind vorzuhalten und ggf. (weiter)zu entwickeln, um die Ziele bestmöglich zu erreichen,

f) Nutzung digitaler Beratungsformen,

g) Dokumentation, Monitoring: Beteiligung und regelmäßige Zulieferung an der statistischen Datenerfassung des HWC in Form der von der Wirtschaftsbehörde vorgegebenen Prozesse und Parameter,

h) Dokumentation der durchgeführten Beratungsleistungen von HWC-Kund*innen in der jeweiligen personenbezogenen HWC-Akte.

1.4 Rahmenbedingungen für das Angebot der Anerkennungsberatung

1.4.1 Zuwendungsempfangende müssen folgende Voraussetzungen erfüllen

a) Erfahrungen in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse bezogen auf die o.g. Ziele und Zielgruppen.

b) Zuwendungsempfangende können Träger sein, die die Durchführung des Beratungsangebotes bis mindesten 2028 sicherstellen:

– die sich bereit erklären, das Beratungsangebot vollständig im HWC zu erbringen und die dort bereitgestellte technische Ausstattung zu nutzen.

c) Es ist sicherzustellen, dass eine hinreichend organisatorische und personelle Ausstattung von Beginn der Förderung an bereitgestellt wird.

d) Darüber hinaus müssen Bewerbende in geeigneter Weise, z. B. in Form von entsprechenden Referenzen (z. B. Arbeitskontakte) folgende Erfahrungen nachweisen können:

– Erfahrungen in der Arbeit mit den relevanten Anerkennungsstellen,

– Erfahrungen in der Arbeit mit dem Hamburg Welcome Center, der Agentur für Arbeit, Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Jugendberufsagenturen,

e) Es ist eine feste fachliche Ansprechperson für die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation zu benennen, die zugleich die Leitungsverantwortung übernimmt.

1.4.2 Personal

Es bestehen folgende Anforderungen an die Projektleitung und das Beratungspersonal:

a) Hochschulabschluss (Diplom-FH, Bachelor oder gleichwertig) in einem verwaltend, rechtlich oder sozial- oder wirtschaftswissenschaftlich geprägten Studiengang oder den vorgenannten Hochschulabschlüssen gleichwertige Fachkenntnisse,

b) Berufserfahrung im Umgang mit der beschriebenen Zielgruppe,

c) Darüber hinaus soll das Personal insbesondere über interkulturelle Kompetenzen sowie Erfahrungen im Bereich Anerkennungsberatung verfügen,

d) Mehrsprachigkeit des eingesetzten Personals ist ausdrücklich erwünscht. Die Beratung muss mindestens sowohl in deutscher als auch englischer Sprache erfolgen können,

e) Kenntnisse der Hamburger Regelsysteme.

Es bestehen folgende Anforderungen an das Verwaltungspersonal:

abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Amt Arbeit der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation hält sich ein Beteiligungs- und Vetorecht bei der Auswahl und dem Einsatz des Personals vor.

2. **Zuwendungsempfangende**

Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von Zugewanderten engagieren.

Zuwendungsempfangende können ausschließlich juristische Personen sein.

Zu den weiteren Voraussetzungen siehe Ziffer 1.4.1 Für jeden weiteren Förderabschnitt müssten diese Voraussetzung dann ebenfalls vorliegen.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

a) Das Angebot wird ausschließlich in den Räumlichkeiten des Hamburg Welcome Centers, aktuelle Anschrift Süderstraße 32b, 20095 Hamburg erbracht. Dort werden dem Zuwendungsempfangenden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume stellt das HWC.

b) Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein.

c) Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.

d) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

4. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Für die Erreichung des Zuwendungszwecks erhält der Zuwendungsempfangende pauschale Festbeträge. Die Ausstattung der Förderung beinhaltet:

a) eine Pauschale für Personalkosten die sich an den Personalkostenverrechnungssätzen der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (PKV) orientiert und

b) eine Pauschale für sonstige Kosten als sogenannte Restkostenpauschale i.H.v. 28 % der Personalkosten.

Diese Pauschalen werden mit der Bewilligung fixiert, d. h. als Festbeträge gewährt, die sich nicht mehr erhöhen und vorbehaltlich etwaiger Rückforderungen gem. Ziffer 6.5 nicht mehr reduzieren können. Ausnahme: Die PKV-Pauschalen werden nachholend bei Bedarf über Änderungsbescheid erhöht, wenn die festgelegten Basiswerte durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg erhöht werden. Daran gekoppelt ist die entsprechende Erhöhung der Restkostenpauschale, abgeleitet aus dem Prozentwert. Über die Pauschalen hinausgehende Mehrausgaben sind aus Eigenmitteln oder Drittmittel zu finanzieren. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

4.4.1 Personalkostenpauschale

Folgende Personalausstattung wird als Festbetrag pauschal refinanziert:

0,5 VZÄ Projektleitung E11,

6,5 VZÄ Fachberatung E9b,

1,5 VZÄ Verwaltung E6.

Die fachlichen Voraussetzungen gem. Ziffer 1.4.2 der Richtlinie müssen vorliegen und vor Einstellung von der Bewilligungsbehörde überprüft und anerkannt werden. Nur für durch die Behörde anerkanntes Personal kann die Pauschale abgerechnet werden.

4.4.2 Restkostenpauschale

Die Restkostenpauschale dient der Finanzierung der restlichen Kosten (z. B. Sachkosten, Overhead, ggf. Honorarkosten) und beträgt 28 % der Personalkostenpauschale.

4.4.3 Gedeckelte Gesamtausstattung

Das Angebot der Anerkennungsberatung wird – vorbehaltlich von Steigerungen der Personalkostenpauschale – mit folgenden Festbeträgen ausgestattet:

Ausstattung bei 8,5 VZÄ

Für 2026

Funktion/ Entgeltgruppe	Stellenanteil	Festbetrag
Projektleitung E 11	0,5	39.440 €
Fachberatung E 9b	6,5	447.750 €
Verwaltung E 6	1,5	85.080 €
Summe Personalkostenpauschale		572.270 €
Summe Restkostenpauschale		160.230 €
Gesamtsumme		**732.500 €**

Für 2027

Funktion/ Entgeltgruppe	Stellenanteil	Festbetrag
Projektleitung E 11	0,5	39.970 €
Fachberatung E 9b	6,5	453.960 €
Verwaltung E 6	1,5	86.260 €
Summe Personalkostenpauschale		580.190 €
Summe Restkostenpauschale		162.450 €
Gesamtsumme		**742.640 €**

Für 2028

Funktion/ Entgeltgruppe	Stellenanteil	Festbetrag
Projektleitung E 11	0,5	40.500 €
Fachberatung E 9b	6,5	460.170 €
Verwaltung E 6	1,5	87.440 €
Summe Personalkostenpauschale		588.110 €
Summe Restkostenpauschale		164.670 €
Gesamtsumme		**752.780 €**

5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle**

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

5.1.1 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, bei der Durchführung der Maßnahme und in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation, in geeigneter Weise hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg und der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation ist auf allen Publikationen zu verwenden.

5.1.2 Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfangenden nicht gewährt.

5.1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.1.4 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen.

5.1.5 Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung durch die Kasse. Hamburg:

Die Freie und Hansestadt Hamburg verarbeitet (erhebt, speichert, verwendet und übermittelt) personenbezogene Daten. Die Daten werden für die Zuwendungsbearbeitung gemäß § 46 LHO, der Veröffentlichung von Zuwendungsdaten gemäß dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), den Zahlungsverkehr sowie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben in Bürgerschaftsdrucksachen genutzt.

Eine Weitergabe an andere Personen oder Stellen erfolgt nur dann, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, erfolgt die Löschung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 DSGVO.

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die:

Fachliche Leitstelle für das IT-Zuwendungsverfahren der Kasse.Hamburg,
Bahrenfelder Straße 254-260,
22765 Hamburg,
Telefon: +49 40 4 28 23 - 19 00
E-Mail: info@kasse.hamburg.de

Den Datenschutzbeauftragten der Finanzbehörde erreichen Sie unter:

Gänsemarkt 36,
20354 Hamburg,
Telefon: +49 40 4 28 23 - 0
E-Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit § 4 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG). Weitergehende Informationen zur DSGVO finden Sie unter www.hamburg.de/kasse unter DOWNLOADS Datenschutzerklärung (DSGVO).

5.1.6 Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten: Stellenneu- oder -umbesetzungen dürfen nur nach Maßgabe der Regelungen in dieser Richtlinie (s. Ziffer 1.4.2) sowie ggf. ergänzender Regelungen im Zuwendungsbescheid erfolgen und sind der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der Beratungsmitarbeitenden, damit die Bewilligungsbehörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden. (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen, personenbezogene Daten sind zu anonymisieren).

5.1.7 Beschäftigung von Honorarkräften

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter aufgrund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfangenden zu tragen.

5.1.8 Bei Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG, § 3 Nr. 26a EStG) liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfangenden zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.

5.1.9 Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z. B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge oder die Beachtung der Regelungen aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) etc. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadensersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadensersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

5.2 Erfolgskontrolle

5.2.1 Erfolgskontrolle

Für die Erfolgskontrolle ist das Programm Hamburg Welcome Center (Drs. 22/2646) die Grundlage.

Die Gesamterfolgskontrolle der Zielsetzungen des Senats wird vor dem Hintergrund der o.g. Berichtspflichten auf Basis der u.g. Dokumentation und der Verwendungsnachweise durchgeführt und beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 beiträgt. Zur Beurteilung des Projekterfolges innerhalb des Programms werden u. a. folgende Daten herangezogen

– Entwicklung der Anzahl der Beratungen,
– Entwicklung der Kundenzufriedenheit.

5.2.2 Dokumentation und Monitoring

Zur Messung des Maßnahmeerfolgs werden zwischen der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation und den Zuwendungsempfangenden Statistiken abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. Das Monitoring ist monatlich jeweils bis zum 5. des Folgemonats an ein dafür eingerichtetes Funktionspostfach der Wirtschaftsbehörde zu versenden.

Es werden nachfolgende Kennzahlen festgelegt, die im Konzept zu quantifizieren sind (Angaben p.a.):

– Ratsuchende, die zu den Themen der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse eine fachliche Beratung erhalten und bei Bedarf im Anerkennungsverfahren begleitend unterstützt werden,
– davon Ratsuchende mit Bescheiden über teilweise Gleichwertigkeit oder mit Auflagen, die ausschließlich eine Qualifizierungsberatung erhalten,
– Anzahl der gestellten Anträge auf Anerkennung,
– Schulungen zur Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse für,

a) Migrationsbeauftragte des Jobcenters

b) Arbeitsvermittler*innen von Agentur für Arbeit und Jobcenter

c) die Abteilung „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ im HWC

d) weitere Multiplikator*innen und Kooperationspartner*innen im HWC.

6. **Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Die Bewerbung erfolgt zunächst für den Zuwendungszeitraum 2026 bis 2028. Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation verfolgt darüber hinaus eine mehrjährige Förderung der Anerkennungsberatung, bis die Verstetigung im Regelsystem den Bedarf deckt und strebt eine mehrjährige Zusammenarbeit mit dem ausgewählten Träger an. Die Fortsetzung der Förderung für nachfolgende Zuwendungszeiträume bedarf jedoch einer erneuten Antragstellung und Aktualisierung der Nachweise der Erfüllung der formalen Anforderungen.

Die Antragsunterlagen sind vollständig, postalisch und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift in einem verschlossenen Umschlag mit der Absenderangabe spätestens bis zum Ende der Antragsfrist am 28. November 2025 einzureichen bei der:

Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
Amt Arbeit – Projekte und Zuwendungen
Arbeitsmarkpolitik AP 2
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Die Bewilligungsbehörde stellt Antragsvordrucke sowie weitere notwendige Unterlagen auf der Internetseite hamburg.de/go/1111656 zum Download zur Verfügung.

6.1.1 Einzureichende Unterlagen

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

a) die vollständig ausgefüllten und von Vertretungsberechtigten unterzeichneten Antragsunterlagen

b) ein Kurzkonzept, das beschreibt, wie die in dieser Richtlinie definierten Ziele und Zwecke erreicht werden sollen (nicht länger als zehn Seiten). Im Rahmen des Kurzkonzeptes ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

– Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse (siehe auch Ziffer 1.4.1),

– Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Zielsetzungen,

– Beschreibung der Zielgruppe und Erreichbarkeit dieser,

– Beschreibung des konzeptionellen Ansatzes,

– Darstellung bestehender und beabsichtigter Netzwerke und Strukturen (siehe Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4), die für die Arbeit der Beratungsstelle genutzt werden sollen,

– Beschreibung bestehender oder beabsichtigter Kooperationen (siehe Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4), die für die Arbeit der Beratungsstelle genutzt werden sollen,

– Bereitschaft der Weiterentwicklung der Anerkennungsberatung in Hamburg und perspektivische Unterstützung dieses Angebotes bei der Agentur für Arbeit,

– Angaben zum Träger /Organisationsstruktur,

– Erfahrung in der Beantragung von öffentlichen Mitteln und Einwerben von Förderungen über Stiftungen und Sponsoren,

– Nachweis der Qualifikationsanforderungen für das Beschäftigungspersonal

c) Weitere Unterlagen: Erklärungen und Nachweise zum Antrag (s. o., Link für Download).

6.1.2 Auswahlkriterien

Über die Auswahl der Träger entscheidet die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation auf der Grundlage der in dieser Richtlinie formulierten Anforderungen mit Hilfe einer Bewertungsmatrix und eines Punktesystems.

Die Behörde bewertet alle unter Ziffer 1 bis 3 und 6 benannten Anforderungen. Es wird der Träger ausgewählt, der die Anforderungen erfüllt und von dem zu erwarten ist, dass er die fachlichen Ziele am besten erreicht.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung durch den Zuwendungsempfangenden. Ausgezahlt wird frühestens zwei Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Werden abgeforderte Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verwendet, macht die Bewilligungsbehörde darauf aufmerksam, dass die nicht verbrauchten Mittel grundsätzlich zu verzinsen sind.

Der Zuwendungsempfangende muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftervertrag etc., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z. B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung), der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.

Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen ggf. in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfangende sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwen-

dungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid – einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit die Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erbracht wurden (siehe Ziffer 1.3). Die erbrachte Arbeit der Beratungsstelle ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielzahlen zu kommentieren, ein Soll-Ist-Vergleich durchzuführen.

Da es sich um eine mehrjährige Förderung handelt, sind zusätzlich Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen, die jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden, besteht. Das Nähere wird in der Konkretisierung des Zuwendungszwecks geregelt.

Auf Anforderung der Behörde oder weiteren Prüfinstanzen berichtet der Zuwendungsempfangende auch zwischenzeitlich. Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Die Zweckerreichung der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn der Zuwendungszweck erfüllt und die vereinbarten Leistungsvorgaben erreicht wurden. Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Bewilligungsbehörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

6.5 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderung ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kann es zur Rückforderung unter Hinweis auf Ziffer 8.3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) kommen, wenn

6.5.1 das Personal nicht den unter Ziffer 1.4.2 formulierten Anforderungen entspricht

6.5.2 die Fachberatung mehr als einen Monat nicht vollständig mit mindestens sechs VZÄ besetzt ist (möglicher Rückforderungsbetrag: Personalkosten in Höhe nicht besetzter VZÄ E9b TV-L Fachberatung)

6.5.3 die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht im festgelegten Umfang und Qualität erbracht werden, wie

a) die vorgegebenen Öffnungszeiten des HWC mind. 25 Stunden/Woche im Jahresmittel nicht oder nicht vollständig bzw. nicht ausreichend eingehalten werden (möglicher Rückforderungsbetrag: Entsprechende Kürzung Restkostenpauschale)

b) die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung sowie die sonstigen Nachweise (Zwischenverwendungsnachweise) nicht oder nicht vollständig bzw. nicht ausreichend bzw. verspätet erbracht werden.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der o.g. Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

7. **Inkrafttreten und Förderzeitraum**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Förderrichtlinie bei maßgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen anzupassen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dabei nach Maßgabe der jeweiligen bürgerschaftlichen Ermächtigungen sowie der eigenen Fach- und Ressourcenplanung.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation

Amtl. Anz. S. 2067

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Bianca Drasdo, geboren am 4. April 1973, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: August-Kirch-Straße 17a, 22525 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Bianca Drasdo ein Heranziehungsbescheid vom 22. Oktober 2025 (Az.: J 132-4693/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 23. Oktober 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 28. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2072

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Heinrich-Friedrich-Werner Becker, geboren am 12. März 1946, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Kandinskyallee 20, 22115 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Heinrich-Friedrich-Werner Becker ein Heranziehungsbescheid vom 24. Oktober 2025 (Az.: J 132-1688/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 6. April 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 28. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2072

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Mohammed-Tayssir Chouri, geboren am 15. August 1944, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Billstedter Hauptstraße 36, 22111 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Mohammed-Tayssir Chouri ein Heranziehungsbescheid vom 22. Oktober 2025 (Az.: J 132-3403/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 8. August 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 28. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2073

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Nedjbi Asani, geboren am 8. August 1980, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Schiffbeker Weg 114, 22119 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Nedjbi Asani ein Heranziehungsbescheid vom 22. Oktober 2025 (Az.: J 132-3586/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 27. August 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am.18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2073

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Heinz Jürgen Döring, geboren am 1. Mai 1955, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Graf-Ernst-Weg 14, 22459 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Heinz Jürgen Döring ein Heranziehungsbescheid vom 22. Oktober 2025 (Az.: J 132-3612/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 31. August 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2073

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Wolf Dieter Ten Weges, geboren am 28. Dezember 1961 in Hamburg, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Koogstraße 27, 25541 Brunsbüttel.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 30. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Ten Weges ein Heranziehungsbescheid vom 30. Oktober 2025 (Az.: J132-3465/2022) betreffend den Polizeieinsatz vom 18. August 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 A 156, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 14. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2073

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Martina Dorai Raj, geboren am 2. März 1964, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Jungfrauenthal 12, 20149 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichti-

gung ausgehängt, dass für Frau Martina Dorai Raj ein Heranziehungsbescheid vom 28. Oktober 2025 (Az.: J 132-3911/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 16. September 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2073

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Dawid Banaszewski, geboren am 1. Januar 1984, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Neustädter Straße 31a, 20355 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 23. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Dawid Banaszewski ein Heranziehungsbescheid vom 22. Oktober 2025 (Az.: J 132-2581/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 7. April 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2074

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Savane Abdoulaye, geboren am 15. März 1997, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Ahrensburger Straße 169, 2. OG, 22045 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Savane Abdoulaye ein Heranziehungsbescheid vom 28. Oktober 2025 (Az.: J 132-11/2023) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 15. Dezember 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2074

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Khodr Attie, geboren am 15. Juni 1969, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Steilshooper Allee 394, 22177 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Khodr Attie ein Heranziehungsbescheid vom 28. Oktober 2025 (Az.: J 132-4114/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 23. September 2022 beim Justiziariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 30. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2074

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel mit den Nummern:

- Siegel Nummern 1 bis 3 (35 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 4 bis 105 (13 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 106 bis 227 (20 mm), verwendet vom 1. April 2025 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 228 bis 333 (13 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 334 bis 387 (20 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 389 bis 515 (20 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 516 bis 647 (13 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 648 bis 734 (20 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 735 bis 909 (13 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 910 bis 999 (20 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1000 bis 1004 (13 mm), verwendet vom 26. Mai 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1005 bis 1014 (13 mm), verwendet vom 31. Mai 2023 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1015 bis 1034 (20 mm), verwendet vom 31. Mai 2023 bis 30. Juni 2025,

- Siegel Nummer 1039 (20 mm), verwendet vom 24. Januar 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1040 bis 1041 (20 mm), verwendet vom 31. Januar 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1042 (20 mm), verwendet vom 5. Februar 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1043 (20 mm), verwendet vom 27. Februar 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1044 (20 mm), verwendet vom 22. März 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1045 (20 mm), verwendet vom 2. April 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1046 bis 1049 (20 mm), verwendet vom 29. April 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1050 bis 1059 (13 mm), verwendet vom 13. Februar 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1060 (13 mm), verwendet vom 27. Februar 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1061 (13 mm), verwendet vom 18. Juni 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1062 bis 1064 (13 mm), verwendet vom 5. Mai 2025 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1065 bis 1079 (13 mm), bisher nicht verwendet – Reservebestand,
- Siegel Nummer 1080 (20 mm), verwendet vom 18. Juni 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1081 (20 mm), verwendet vom 18. Juli 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummer 1082 (20 mm), verwendet vom 18. Juli 2024 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1083 bis 1085 (20 mm), verwendet vom 5. Mai 2025 bis 30. Juni 2025,
- Siegel Nummern 1086 bis 1092 (20 mm), bisher nicht verwendet – Reservebestand,

werden mit Wirkung vom 1. Juli 2025 für ungültig erklärt.

Durch den Wechsel des Hamburg Service von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke zum 1. Juli 2025 in die Behörde für Finanzen und Bezirke sind alle Dienstsiegel zurückgenommen worden.

Alle in den oben genannten Zeiträumen gesiegelte Dokumente behalten ihre Gültigkeit.

Die aufgeführten Dienstsiegel wurden vernichtet, da diese unbrauchbar geworden sind. Die Siegel wurden nicht ersetzt.

Hamburg, den 24. Oktober 2025

Hamburg Service

Amtl. Anz. S. 2074

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Nummer 388 (20 mm), verwendet vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2025, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 für ungültig erklärt.

Durch den Wechsel des Hamburg Service von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke zum 1. Juli 2025 in die Behörde für Finanzen und Bezirke sind alle Dienstsiegel zurückgenommen worden.

Hierbei wurde der Verlust eines Dienstsiegels Nummer 388 des ehemaligen Standorts Mitte Einwohnerangelegenheiten angezeigt.

Das Siegel ist in den Diensträumen abhandengekommen. Der Verlust steht im Zusammenhang mit der Räumung der Siegelschränke in den ehemaligen Räumlichkeiten. Nach der Umlagerung der Siegelbestände in das 1. Obergeschoss konnte das betreffende Dienstsiegel nach sorgfältiger Nachsuche nicht mehr aufgefunden werden.

Alle in den oben genannten Zeiträumen gesiegelte Dokumente behalten ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 24. Oktober 2025

Hamburg Service

Amtl. Anz. S. 2075

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Marienthal 37/Eilbek 16 „Wandsbeker Chaussee/Hammer Straße“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Marienthal 37/Eilbek 16 „Wandsbeker Chaussee/Hammer Straße“ ein (Öffentliche Plandiskussion).

Mit der Informationsveranstaltung soll die Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Veranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Das Plangebiet ist im Bezirk Wandsbek in den Stadtteilen Marienthal (Ortsteil 510) und Eilbek (Ortsteil 504) gelegen und wird im Norden durch die Wandsbeker Chaussee, im Osten durch die Hammer Straße, im Süden durch ein bebautes Grundstück und im Westen durch Bahnflächen begrenzt. Die Größe des Plangebiets beträgt rund 0,4 ha.

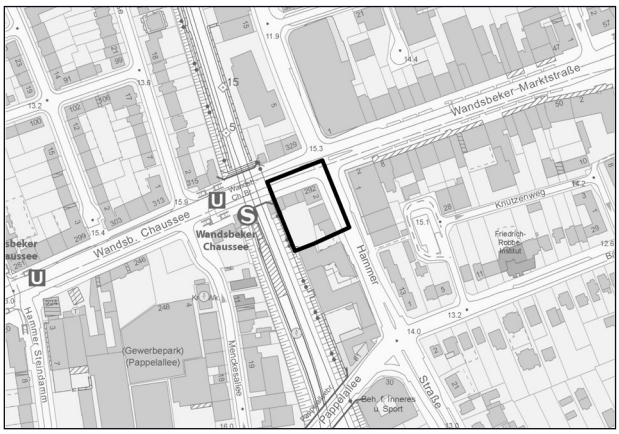

Der Vorhabenträger plant im Kreuzungsbereich Wandsbeker Chaussee und Hammer Straße einen Neubau mit teils gewerblichen Flächen im Erdgeschoss, sowie Wohnungen

insbesondere in den Obergeschossen. Westlich an das Plangebiet grenzt die U- und S-Bahnstation Wandsbeker Chaussee. Hierfür ist die Schaffung neuen Planrechts erforderlich.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan eines privaten Vorhabenträgers zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Marienthal 37/Eilbek 16 dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentliche Plandiskussion findet **am Montag, dem 17. November 2025, um 18.00 Uhr** im Bürgersaal Wandsbek (IV. Obergeschoss, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg), statt. Ab 17.30 Uhr können vor Ort Unterlagen zur Planung eingesehen werden, und es stehen Fachleute für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Der Eintritt ist frei.

Anschauungsmaterial kann vom 10. November 2025 bis zum 21. November 2025 werktags (außer sonnabends) von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, sowie im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de (Verfahrensname: Marienthal37-Eilbek16) eingesehen werden. Zudem haben Sie dort die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt online abzugeben. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Dienstzeiten das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek unter der Telefonnummer +49 40 4 28 81-34 57 oder per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de.

Hamburg, den 15. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2075

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Bergedorf Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.** Geflügel darf ausschließlich
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

   Rechtsgrundlagen:

   Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).
2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.**

   Rechtsgrundlagen:

   Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)
3. **Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

   Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

   Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)
4. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

   Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 3**1. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings sind vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 24. Oktober 2025 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. V. ä. A. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Alte Holstenstaße 65-67, 21029 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2076

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Eimsbüttel Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.** Geflügel darf ausschließlich

   a) in geschlossenen Ställen oder

   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

   Rechtsgrundlagen:

   Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.**

   Rechtsgrundlagen:

   Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)

3. **Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

   Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

   Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)

4. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

   Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **31. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings sind vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI), letztmalig am 24. Oktober 2025, die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-

erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

– die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
– das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
– die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
– die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
– die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2078

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Harburg Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.** Geflügel darf ausschließlich
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von

Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.**

   Rechtsgrundlagen:

   Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)

3. **Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

   Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

   Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)

3. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

   Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **31. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings sind vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 24. Oktober 2025 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

– die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,

– das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,

– die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern,

mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),

– die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
– die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2079

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Hamburg-Mitte Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.** Geflügel darf ausschließlich

   a) in geschlossenen Ställen oder

   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

   Rechtsgrundlagen:

   Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.**

   Rechtsgrundlagen:

   Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)

3. **Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

   Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

   Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)

4. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

   Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **31. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel sind positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 24. Oktober 2025 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch

ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2081

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Hamburg-Nord Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.** Geflügel darf ausschließlich

   a) in geschlossenen Ställen oder

   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

   Rechtsgrundlagen:

   Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.**

   Rechtsgrundlagen:

   Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)

3. **Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

   Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

   Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)

4. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

   Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **31. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 24. Oktober 2025 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

– die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
– das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
– die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
– die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
– die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2083

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Wandsbek Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.** Geflügel darf ausschließlich

   a) in geschlossenen Ställen oder

   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

   Rechtsgrundlagen:

   Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirks Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.**

   Rechtsgrundlagen:

   Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

   Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)

3. **Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

   Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

   Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)

4. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

   Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **31. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings sind vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 24. Oktober 2025 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit

Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

– die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
– das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
– die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
– die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
– die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2085

Änderungen im Vollmachtsverzeichnis der Hamburg Port Authority, AöR

Stand: 9.Mai 2025/veröffentlicht am 30. Mai 2025/
Amtl. Anz. Nr. 42 S. 1000/Amtl. Anz. Nr. 78 S. 1903

Änderungen mit Beschluss der Geschäftsführung der Hamburg Port Authority vom 23. Oktober 2025

Ziffer 3.4 Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten und gerichtliche Vertretung

neu aufgenommen	Bötel, Simone
neu aufgenommen	Scheiber, Karin

Ziffer 3.6.1 Sonstige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Immobilien

neu aufgenommen	Langbehn, Jana

Ziffer 3.7.1 Eisenbahnbezogene Willenserklärungen

gestrichen	Witte, Sirko

Hamburg, den 23. Oktober 2025

Hamburg Port Authority
Geschäftsführung

Amtl. Anz. S. 2086

Duldung von Vorarbeiten über Maßnahmen im Interesse der Unterhaltung der Norderelbbrücke der Bundesautobahn A1 in der Freien und Hansestadt Hamburg, VKE 7141: Südl. AD HH-Südost (A1/A25) – nördl. AD Süderelbe (A1/A26), 8-streifige Erweiterung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord beabsichtigt die 8-streifige Erweiterung der A1 zwischen dem AD HH Südost und der Landesgrenze HH/NI in der Freien und Hansestadt Hamburg durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin, wurde beauftragt, die 8-streifige Erweiterung der Bundesautobahn A1 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Für die VKE 7141, im Bereich südlich des AD HH-Südost (A 1/A 25) bis nördlich AD Süderelbe (A 1/A 26), hat die DEGES im September 2023 den Antrag auf Planfeststellung eingereicht. Angesichts des abgängigen Zustands der Norderelbbrücke sollen aus Gründen der Planungsbeschleunigung der nördliche Überbau und der Abbruch des Bestandsbauwerks vorgezogen neben dem laufenden Planfeststellungsverfahren als sogenannter Vorgriffsfall nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Satz 4 FStrG verwirklicht werden.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom **01.12.2025** bis **31.12.2026** Vorarbeiten durchzuführen, und zwar:

Kampfmittelsondierungen zur Vorbereitung der Bauarbeiten

Betreten und Befahren der Grundstücke im Planungsraum zur Durchführung von

- Ortsbesichtigungen und Absteckungsarbeiten
- Einrichten der Baustellen
- Durchführen von Oberflächensondierungen
- Durchführung von Tiefensondierungen in Tiefen bis zu 15 m
- Volumenräumung von Flächen mit Verdacht auf vergrabene Munition in Tiefen bis 2 m
- Ggf. Durchführen von Erdarbeiten zur Freilegung und Identifizierung kampfmittelverdächtiger Objekte
- Räumen der Baustelle

Die Kampfmittelsondierungen erfolgen abschnittsweise in einer technisch logistisch sinnvollen Abfolge unter Berücksichtigung standörtlicher Besonderheiten. Dabei werden besonders schützenswerte Bereiche berücksichtigt. Die Tätigkeiten umfassen im Einzelnen:

(1) Oberflächensondierungen: Bei einer Oberflächensondierung auf Kampfmittel werden die zu untersuchenden Kampfmittelverdachtsflächen entweder mit Hilfe einer Handsonde oder mit einem Sondierwagen mit mehreren Sonden systematisch abgegangen und dabei Messdaten zur späteren Auswertung aufgezeichnet. Die Sondierung erfolgt komplett von der Oberfläche ohne Eingriffe in den Boden. Die Fläche muss für die Sondierung zugänglich und begehbar sein, so dass je nach Art des vorhandenen Aufwuchses ein Rückschnitt von Büschen oder ein Mähen von hohen Gräsern erforderlich werden kann.

(2) Tiefensondierungen auf Bombenblindgänger in Tiefen bis zu 15 m: Bei der Tiefensondierung handelt es sich um ein geophysikalisches Verfahren zur Ortung von Kampfmitteln wie Bombenblindgängern in größeren Tiefen. Dabei kommen Bohrlochsondierungen in Kombination mit magnetischen Messverfahren oder magnetische Drucksondierungen zum Einsatz. Zur Vorbereitung der eigentlichen Messung werden bei einer Bohrlochsondierung vertikale oder schräge Bohrlöcher in einem festgelegten Raster (im Hamburger Startgebiet in der Regel 1,5 m Abstand) hergestellt und mit Kunststoffrohren für die Datenaufnahme verrohrt. Die Herstellung der Bohrungen erfolgt im Schneckenbohrverfahren. In die verrohrten Bohrungen werden dann Spezialsonden abgesenkt, mit welchen die Datenaufnahme zur magnetischen Sondierung ausgeführt wird. Hergestellte Bohrungen werden nach Abschluss der Sondierungen vom Bohrlochende aufsteigend hohlraumfrei verfüllt. Bei der Ausführung der Tiefensondierung als magnetische Drucksondierung wird eine mit einem speziellen Messkopf zur magnetischen Sondierung ausgestattete Drucksonde in den Boden gedrückt. Die Aufzeichnung der magnetischen Daten erfolgt dabei direkt während des Einbringens der Drucksondierung. Anteile des Druckloches, die sich beim Ziehen des Gestänges nicht selbstständig verschließen, werden anschließend fachgerecht und hohlraumfrei verfüllt. Bei dem in Hamburger Baugrund üblichen Sondierraster werden auf 100 m² ca. 60 Sondierungen ausgeführt, entsprechend 0,6 Sondierungen pro Quadratmeter.

(3) Volumenräumung von Flächen, die nicht mittels Oberflächensondierung untersucht werden können: Im Rahmen einer Volumenräumung wird der unter Kampfmittelverdacht stehende Baugrund durch schichtenweisen, maschinellen Abtrag entfernt. Vor dem Abtrag/Aushub wird die jeweilige Abtragschicht von einer gem. § 20 SprengG befähigten und als Verantwortliche Person („Feuerwerker“) bezeichneten Person mit Hilfe einer Sonde auf signalstarke Störkörper sondiert. Hierbei detektierte Störkörper werden anschließend geräumt. Je nach Art des Kampfmittelverdachts kann der Einsatz eines Sieblöffels am Erdbaugerät (bei Verdacht auf Abwurfkampfmittel/Bomben) oder der Einsatz einer Siebmaschine mit Magnetabscheider (bei Verdacht auf Kleinmunition) sinnvoll sein. Nach Freigabe des Aushubmaterials kann dieses in Abhängigkeit vom weiteren Bauablauf entweder abgefahren und fachgerecht entsorgt oder vor Ort wieder eingebaut und das Baufeld für die weiteren Arbeiten freigegeben werden. Nach Erreichen der erforderlichen Aushubtiefe werden Aushub-

sohle sowie Böschungswände einer Oberflächensondierung unterzogen und geräumt, bis die geforderte Qualität erreicht ist und keine kampfmittelverdächtigen Anomalien angemessen werden.

(4) Erdarbeiten zur Freilegung und Identifizierung kampfmittelverdächtiger Objekte: Werden im Rahmen der Auswertung der aufgezeichneten Messwerte verdächtige Objekte im Boden festgestellt, für die ein Kampfmittelverdacht nicht ausgeschlossen werden kann, so werden diese im Anschluss freigelegt und identifiziert. Dies erfolgt je nach Tiefenlage des Objektes entweder im Handeinsatz oder mittels Erdbaugeräten, bspw. einem kettengetriebenen Hydraulikbagger. In Abhängigkeit von der Tiefenlage und dem angetroffenen Baugrund kann der Einsatz mobiler Verbauten zur Sicherung der Baugruben erforderlich werden, bspw. wenn die Herstellung einer geböschten Baugrube aus Gründen der Tiefe oder mangelndem Arbeitsraum nicht möglich ist. Bei den Arbeiten wird überwiegend kettengetriebene Erkundungstechnik eingesetzt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Baugruben ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet und anschließend der ursprüngliche Geländezustand wiederhergestellt.

Übersichtskarte des Erkundungsgebiets entlang der A1:

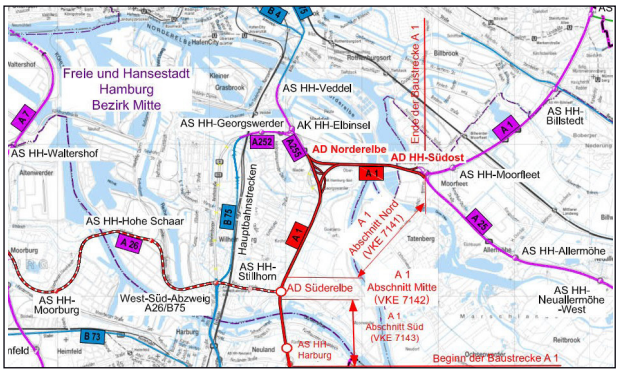

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Planungsabschnitt Nord, Gemarkung Veddel

lfd. Nr.	Flurstück	Gemarkung	Art der Maßnahme	Fläche/Dauer
1	723	Veddel	Tiefensondierungen Böschung	Ca. 500 m² 3 Wochen
2	1129	Veddel	Tiefensondierung	Ca. 1 m² 1 Tag
3	1131	Veddel	Tiefensondierungen	Ca. 1.500 m² 5 Wochen
4	1233	Veddel	Tiefensondierungen Deich	Ca. 500 m² 5 Wochen
			Zufahrt	Langfristig
5	1235	Veddel	Tiefensondierungen Böschung	Ca. 800 m² 4 Wochen
6	1479	Veddel	Wasserseitige Oberflächensondierungen	Ca. 850 m² 1 Woche
			Wasserseitige Tiefensondierungen	Ca. 75 m² 2 Wochen
7	1565	Veddel	Tiefensondierungen	Ca. 1.300 m² 4 Wochen

Planungsabschnitt Nord, Gemarkung Wilhelmsburg:

lfd. Nr.	Flurstück	Gemarkung	Art der Maßnahme	Fläche/Dauer
8	10329	Wilhelmsburg	Wasserseitige Oberflächensondierungen	Ca. 2.200 m² 1 Woche
9	10668	Wilhelmsburg	Tiefensondierung Standstreifen u. Böschungen A1	Ca. 1.500 m² 8 Wochen
10	10670	Wilhelmsburg	Tiefensondierungen	Ca. 300 m² 2 Wochen
11	11070	Wilhelmsburg	Tiefensondierungen Deich	Ca. 25 m² 1 Woche
12	13123	Wilhelmsburg	Tiefensondierungen Böschung	Ca. 900 m² 5 Wochen

Planungsabschnitt Nord, Gemarkung Billwerder Ausschlag:

lfd. Nr.	Flurstück	Gemarkung	Art der Maßnahme	Fläche/Dauer
13	2075	Billwerder Ausschlag	Wasserseitige Oberflächensondierungen,	5.000 m² 2 Wochen
			Tiefensondierung Böschung	Ca. 800 m² 4 Wochen
14	2792	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierung	Ca. 800 m² 4 Wochen
15	2948	Billwerder Ausschlag	Oberflächensondierung, ggf. Volumenräumung	Ca. 2.000 m² 3 Wochen
			Tiefensondierung	Ca. 4.200 m² 13 Wochen
16	2949	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierung	Ca. 1.200 m² 5 Wochen
17	2952	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierung Böschung	Ca. 600 m² 4 Wochen
18	2953	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierung	Ca. 2.400 m² 13 Wochen
19	2956	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierung Standstreifen u. Böschungen A1	2.200 m² 11 Wochen
20	3009	Billwerder Ausschlag	Rückbaubegleitung	Ca. 2.000 m² 2 Wochen
			Tiefensondierung	Ca. 2.000 m² 7 Wochen
21	3196	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierungen Deich	Ca. 2.000 m² 7 Wochen
			Zufahrt	Langfristig
22	3197	Billwerder Ausschlag	Tiefensondierungen Deich	Ca. 450 m² 2 Wochen
			Zufahrt	langfristig

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist östlich und westlich der bestehenden Norderelbbrücke zu erwarten. Hier ist mindestens eine Sperrung des Seitenstreifens der A1 für die Dauer der Sondierungen innerhalb des Seitenstreifens und der angrenzenden Böschungen erforderlich. Außerhalb der Verkehrsflächen (alle Flurstücke außer 9 und 19) sind die Maßnahmen teilweise mit einer langfristigen Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden, insbesondere in Flurstücken, die als Zufahrt zur Baustelle erforderlich sind.

Nach § 3a Abs. 1 FStrG haben Dritte, insbesondere Anlieger und Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen, soweit es zur Unterhaltung der Bundesfernstraße erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Bei der Verwirklichung der Norderelbbrücke im Wege des Vorgriffs nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Satz 4 FStrG handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme. Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die oben im Detail dargelegten Maßnahmen ist auch verhältnismäßig. Die beabsichtigten Maßnahmen sind erforderlich, da kein gleich wirksames und weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Maßnahmen wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Auf Grund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der A1 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Maßnahmen sind die unmittelbaren

nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf den betroffenen Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss das Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Maßnahmen zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Niederlassung Nord,
Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg,

erhoben werden.

Hamburg, den 28. Oktober 2025

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg
gez. Lena Malec

Amtl. Anz. S. 2087

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: BJV 2025001867 – Lieferung von Milch, Käse, Fette und Eier 2026

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

   Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
   Suhrenkamp 100
   22335 Hamburg
   Deutschland
   ausschreibungen@justiz.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

   Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

   Lieferung von Milch, Käse, Fette und Eier 2026

   Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Milch, Käse, Fette und Eier. Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 geschlossen.

   Ort der Leistungserbringung:

   222335 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

   Losweise Ausschreibung: Ja

   Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

   Los-Nr. 1 Losname Milch & Sahne
   Beschreibung Dieses Los besteht aus 21 Positionen.

   Bitte geben Sie die Preise auf der Bieterplattform an und zusätzlich in der Anlage II – Leistungsverzeichnis.

   Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Anlage II – Leistungsverzeichnis um ein Ausschlusskriterium handelt und bei nicht vorliegen zum Ausschluss des Bieters aus diesem Verfahren führt.

   Los-Nr. 2 Losname Käse
   Beschreibung Dieses Los besteht aus 35 Positionen.

   Bitte geben Sie die Preise auf der Bieterplattform an und zusätzlich in der Anlage II – Leistungsverzeichnis.

   Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Anlage II – Leistungsverzeichnis um ein Ausschlusskriterium handelt und bei nicht vorliegen zum Ausschluss des Bieters aus diesem Verfahren führt.

   Los-Nr. 3 Losname Fette-Öle-Butter
   Beschreibung Dieses Los besteht aus 19 Positionen.

   Bitte geben Sie die Preise auf der Bieterplattform an und zusätzlich in der Anlage II – Leistungsverzeichnis.

   Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Anlage II – Leistungsverzeichnis um ein Ausschlusskriterium handelt und bei nicht vorliegen zum Ausschluss des Bieters aus diesem Verfahren führt.

   Los-Nr. 4 Losname Eier
   Beschreibung Dieses Los besteht aus 13 Positionen.

   Bitte geben Sie die Preise auf der Bieterplattform an und zusätzlich in der Anlage II – Leistungsverzeichnis.

   Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Anlage II – Leistungsverzeichnis um ein Ausschlusskriterium handelt und bei nicht vorliegen zum Ausschluss des Bieters aus diesem Verfahren führt.

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

   Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/519ecc14-d214-46e2-aef8-e22327a43022

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
24. November 2025, 11.00 Uhr
Bindefrist: 5. Januar 2026

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 24. Oktober 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1305

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Betrieb einer psychiatrische Kurzzeitstation

Betrieb einer psychiatrische Kurzzeitstation innerhalb des Justizvollzuges Hamburg

Ort der Leistungserbringung:
20355 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3b3592e7-3b19-49b1-9865

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. November 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. März 2026

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1306

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/428 42-200
Telefax: 049(0)40/427 92-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **25 T 0309**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Liegenschaften des Bundes in Hamburg-West

f) Art und Umfang der Leistung:

Für die Liegenschaften des Bundes in Hamburg, Bereich Hamburg West, wird eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 4a VOB/A Abschnitt 1 für das Gewerk/den Leistungsbereich Heizanlagen, zentrale Wassererwärmungsanlagen (LB nach STLB-BauZ 680) ausgeschrieben.

Der konkrete Leistungsabruf erfolgt auf Basis der Rahmenvereinbarung mit einem Einzelauftrag mit einer Höhe von bis zu 50.000 € (netto).

Bei Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung über 50.000 € (netto) hinaus ist beiderseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Andienung verpflichtet, der Auftragnehmer nicht zur Ausführung.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 4.400.000 € (netto) für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Erreichen des Höchstwertes wird die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:
1. Mai 2026

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. April 2027

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D459640086

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
12. November 2025

Adresse für elektronische Angebote:

https://www.bi-medien.de/

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 27. November 2025

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

Es sind personelle, technische und organisatorische Kapazitäten für die ordnungsgemäße Leistungserbringung (Mindestanforderungen) nachzuweisen. Eine entspr. Eigenerklärung „Mindestanforderungen“ ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 1307

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2025000989 – Selbständig in Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:

Selbständig in Hamburg

Entwicklung eines Konzepts zur Umsetzung und zum Betrieb der Onlineplattform „Selbständig in Hamburg“, inklusive der Darstellung einer inhaltlichen und funktionalen Struktur für die Zielgruppe.

Etablierung eines ergänzenden Beratungsangebotes für gewerbliche Selbstständige und Freiberuflerinnen und Freiberufler, die sich nicht mehr in der Gründungsphase (Zuständigkeit gründungsspezifische Beratung: Hamburger Existenzgründungsinitiative „hei.“) befinden sowie dessen Integration in- und die Verzahnung mit bestehenden Unterstützungsstrukturen der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere das

Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Von: 1. Februar 2026 bis: 31. Dezember 2027
2x Verlängerung um 1 Jahr möglich

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/58c00663-0d62-43f0-8d0f

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. November 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 28. Februar 2026

11) Entfällt

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Vertragsbedingungen

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigten sind.

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 20/80

15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 20. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1308

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2025001373 – Agenturleistungen (Pressearbeit) für das Planetarium Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:

Agenturleistungen (Pressearbeit) für das Planetarium Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde) – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages

Ort der Leistungserbringung: 20457 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Von: 1. Januar 2026 bis: Siehe Vergabeunterlagen

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b62faeca-4a96-4465-97dd

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
24. November 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Januar 2026

11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

Siehe Vergabeunterlagen

12) Entfällt

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

siehe Vergabeunterlagen

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in

der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 23. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1309

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 355-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Tiefgründung für Zu- und Ersatzbau Gymnasium und Mensa/ZFSH
Grützmühlenweg 38 in 22339 Hamburg

Bauauftrag: Grützmühlenweg 38 – Spezialtiefbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.029.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2026;
Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. November 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
https://schulbau.hamburg

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1310

Öffentliche Ausschreibung

a) Bezirksamt Harburg
21073 Hamburg
Deutschland
+49 40115
+49 40428712538
bezirksamt@harburg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

d) Das vorliegende Leistungsverzeichnis beinhaltet die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche und der Nebenflächen in der Haakestraße zwischen Alter Postweg/Am Schwarzenberg-Campus und Weusthoffstraße/Lohmannsweg.

Länge ca. 300m,

Wesentliche Leistungen:

- Baumschutz DU 16 – 135 cm herstellen 117 St
- Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen Dicke ca. 40 cm 1.600 m²
- Asphaltbefestigung auf auf Natursteinpflaster Dicke ca. 10cm aufnehmen und entsorgen 3.200 m²
- Asphaltbefesigung auf Schotter/Packlage Dicke ca. 10 cm aufnehmen und entsorgen 2.300 m²
- Betonsteinpflaster aufnehmen und entsorgen 700 m²
- Betonplatten aufnehmen und entsorgen 2.100 m²
- Naturbordsteine in Beton versetzt (Hamburger Kante) aufnehmen und entsorgen 420 m
- Betonborde Hoch- und Tiefborde in Beton versetzt aufnehmen und entsorgen 750 m
- Betonhochborde HB 15x25 cm liefern und in Beton setzen 1.600 m
- Betontiefborde TB 8x20 cm liefern und in Beton setzen 1.400 m
- Betontiefborde TB 10x25 cm liefern und in Beton setzen 130 m
- Pflasterbelag aus Betonsteinen 10x20x8 cm herstellen 7.200 m²
- Pflasterbelag aus Betonsteinen 25x25x7 cm herstellen 2.000 m²
- Pflasterbelag aus Betonsteinen Wabe d=8 cm herstellen 400 m²
- Wasserlauf aus Betonsteinpflaster, b = 30 cm, herstellen 1.500 m
- Anstehenden Boden lösen und abfahren, d ˜ 13–30 cm, Boden bis DK 1 1.100 m³
- Tragschicht Betonrecyclingmaterial 0/45 mm d = 25 cm herstellen 7.100 m²
- Verkehrssicherung mit Haltverbot beidseitig aufstellen und unterhalten
- Schrankenzäune beidseitig aufstellen und unterhalten 220 m
- Hinweistafeln / Großtafeln aufstellen und unterhalten

e) Bezirk Harburg, Ortsteil Heimfeld

f) Maßnahme: Haakestraße - Instandsetzung der Fahrbahn und Nebenflächen

Leistung: Straßenbauarbeiten

Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 61/2025**

Straßenbauarbeiten

Die vorliegende Baumaßnahme beinhaltet die Instandsetzung der Fahrbahn und Nebenflächen in der Haakestraße.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Auftragsdauer 80 Werktage

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/417e5f07-5c1d-4323-9e6f-41d0413ddfb1

Für schriftliche Anfragen:

Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
E-Mail:
wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de
Telefon: +49 40428713490

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

m) Entfällt

n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

o) 13. November 2025, 10.00 Uhr
12. Dezember 2025

p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „https://bieterportal.hamburg.de“

Schriftliche Angebote sind einzureichen an:

Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

q) Deutsch

r) Niedrigster Preis

s) 13. November 2025, 10.00 Uhr

t) Entfällt

u) Entfällt

v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Tel.: +49 40428713490
https://www.hamburg.de/harburg/

Hamburg, den 24. Oktober 2025

Das Bezirksamt Harburg 1311

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 51/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 3. Februar 2026, 10.00 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Harvestehude Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 385/1000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 3, Blatt 6070 BV 1 an Grundstück Gemarkung Harvestehude, Flurstück 1304, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift St. Benedictstraße 37, 539 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Wohnung mit 3 Zimmern, 2 Sanitärräumen, Wohnküche und 2 Dachterrassen im Hochparterre (etwa 127 m²) sowie 2 Gästezimmer, Duschbad im Souterrain (etwa 48 m²), Kellerraum, Fernwärmeheizung, Baujahr 1894, Umbau/Sanierung 2012.

Verkehrswert: 2.275.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht, Abt. 71

1312

Terminsbestimmung:

71 K 56/23. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 27. Januar 2026, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf Gemarkung Niendorf, Flurstück 3526, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Boltens Allee 7, 1.175 m², Blatt 5175 BV1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Einfamilienhaus (Bj. 1912) mit Garagenanbau (Teilausbau mit 1 Raum und Bad); Grundstück 1.175 m²; Wohnfläche etwa 197,36 m² verteilt auf Keller (3 Räume), Erdgeschoss (3 Räume, Flur, Gäste-WC, Küche), Obergeschoss (4 Zimmer + 1 als Zimmer umgebauter Balkon, Vollbad) und Dachgeschoss (1 Raum mit Duschbad), Terrasse Modernisierungszustand im wesentlchen Standard Mitte 1970 Jahre. Die Immobilie wird eigengenutzt.

Verkehrswert: 1.370.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht, Abt. 71

1313

Terminsbestimmung:

802 K 12/24. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. Februar 2026, 10.00 Uhr,** E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Flurstück 6997, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche Pfefferkrug 12, 1.281 m², 1580 Blatt BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Einfamilienhaus (Wohngebäude mit Einzelgarage). Baujahr 1960 (An-/Umbau 1967/1980). Wohnfläche etwa 107m², Grundstücksfläche 1281 m². Weder vermietet noch genutzt. Es hat Bebauungspotentiale. Ein Abriss wird als wirtschaftlich sinnvoll unterstellt.

Verkehrswert: 745.000,– Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/4 28 63 - 67 95 oder - 67 98, Telefax 040/4 27 98 - 34 11, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

1314

Terminsbestimmung:

802 K 22/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag,**

12. Februar 2026, 10.00 Uhr, E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sasel Gemarkung Sasel, Flurstück 10138, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Waldweg 153, 776 m², Blatt 7310 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Unbebautes Grundstück in einer Größe von 776 m². Das Grundstück ist bebaubar.

Verkehrswert: 540.000,– Euro.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/4 28 63-67 95 oder -67 98, Telefax 040/4 27 98-34 11, eingesehen werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802 1315

Terminsbestimmung:

802 K 31/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 29. Januar 2026, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steilshoop Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 429/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Kellerraum, SE-Nummer 4, Blatt 1237 an Grundstück Gemarkung Steilshoop, Flurstück 777, Wirtschaftsart unf Lage Gebäude- und Freifläche Steilshooper Straße 294, 294a, 296, 3.021 m².

Objektbeschreibung: Bei dem Sondereigentum handelt es sich um die Wohnung Nummer 4 im I. Obergeschoss sowie um den zugehörigen Kellerraum Nummer 4. Die Wohnung ist belegen in einem etwa 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus, postalisch Steilshooper Straße 294. Es sind insgesamt 24 Einheiten in der Mehrfamilienwohnanlage vorhanden, Baujahr etwa 1960. Die Wohnung verfügt über 65,14 m² Wohnfläche und wurde anlässlich der Ortsbesichtigung am 11. Februar 2025 vermutlich durch den Schuldner eigengenutzt. Das vorliegende Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/4 28 63-67 95 oder -67 98, Telefax 040/4 27 98-34 11, eingesehen werden.

Verkehrswert: 230.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802 1316

Terminsbestimmung:

802 K 44/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 11. Dezember 2026, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragungen: Eingetragen in den Grundbüchern von Bergstedt Miteigentumsanteile verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 1, ME-Anteil 1/3, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 2, Blatt 4060, lfd. Nummer 2, ME-Anteil 1/3, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 1, Blatt 4059 an Grundstück Gemarkung Bergstedt, Flurstück 2599, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Bergstedter Chaussee 61, 61b, 1.754 m².

Objektbeschreibung/Lage: Zur Versteigerung stehen hier zwei Wohnungseigentumsrechte, kein Realeigentum. Postalisch handelt es sich um die Objekte Bergstedter Chaussee 61 und 61a. Das dritte Wohnungseigentum in dieser Wohnungseigentümergemeinschaft steht nicht zur Versteigerung. Bei dem Sondereigentum Nummer 1 (Blatt 4059) besteht Sondereigentum an einem eingeschossiges Wohngebäude mit Keller, Wohnfläche 115,21 m² sowie einem Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Das Sondereigentum Nummer 2 (Blatt 4060) ist ein leerstehendes Behelfsheim, Wohnfläche 120,74 m², ohne baurechtliche Legalität. Es existiert eine bauaufsichtsrechtliche Abrissverfügung. Zu dem Sondereigentum gehört ein Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche, welche jedoch lediglich die Fläche umfasst, auf welcher das Behelfsheim steht. Das Haus darf weder genutzt werden, noch könnte nach einem Abriss auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet werden. Beide Wohnungseigentumsrechte stammen aus dem Entstehungsjahr 1934 und sind vermutlich unbewohnt. Das vorliegende Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt. Wirtschaftlich betrachtet kann das Wohnungseigentum Nummer 2 nur als Erweiterung des Gartens des Wohnungseigen-

tums Nummer 1 dienen. Das Flurstück 2599 befindet sich im Randbereich einer BTEX-Grundwasserverunreinigung, also einer Verunreinigung mit aromatischen Kohlenwasserstoffen, die stark toxisch und gesundheitsgefährdend sind. Bei der derzeitigen Nutzung soll keine Gefahr für in diesem Bereich wohnende Personen vorhanden sein, jedoch darf das Grundwasser nicht zur Bewässerung genutzt werden und Baumaßnahmen und Erdarbeiten können Mehrkosten für die Entsorgung von Bodenaushub und Baugrubenwasser verursachen. Die Fassade des Wohnungseigentums Nummer 1 ist mit Faserzementplatten verkleidet. Hier besteht die Vermutung, dass diese Asbest enthalten.

Interessenten ist dringend angeraten, das Gutachten vom 28. November 2024 eingehend zur Kenntnis zu nehmen.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/4 28 63-67 95 oder -67 98, Telefax 040/4 27 98-34 11, eingesehen werden.

Verkehrswerte:

Blatt 4060
Sondereigentum Nummer 2
43.250,– Euro.

Blatt 4059
Sondereigentum Nummer 1
206.750,– Euro.

Gesamtverkehrswert: 250.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2023 in Blatt 4060 und am 21. Juni 2024 in Blatt 4059 eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung der Versteigerungsvermerke aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Wohnungseigentumsrechte oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802 1317

Terminsbestimmung:

902 K 18/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, 10.00 Uhr,** Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schiffbek – zu je 1/2 Anteil – am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 1/2, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 1, Sondernutzungsrecht Gartenteilfläche und PKW-Garage Nummer 1, Blatt 7033 BV1 an dem Grundstück Gemarkung Schiffbek, Flurstück 604, Wirtschaftsart und Lage Höf- und Gebäudefläche, Anschrift Öjendorfer Weg 71, 1.076 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Bei dem Sondereigentum handelt sich um eine eigengenutzte Doppelhaushälfte aus dem Ursprungsbaujahr 1957, Anbau 1968 mit 1 Vollgeschoss, Satteldach und Kellergeschoss nebst Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und Kellergarage. Wohnfläche etwa 143 m², Ölzentralheizung, im Wesentlichen durchschnittlicher Instandhaltungszustand, hinsichtlich einiger Feuchtigkeitschäden wird auf das Gutachten verwiesen.

Verkehrswert: 400.000,– Euro insgesamt bzw. 200.000,– Euro je 1/2 Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40 a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Informationen und den kostenloser Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. November 2025

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 902 1318

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB OV 119-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweigeschossiger Neubau Mensa und Einfeldhalle
in 21077 Hamburg

Bauauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Aufzug

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 82.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2026;
Fertigstellung ca. Januar 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
2. Dezember 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg
GmbH unter: https://gmh-hamburg.de

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. Oktober 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1319

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB OV 062-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweigeschossiger Neubau Mensa und Einfeldhalle
Ernst-Bergeest-Weg 54 in 21077 Hamburg

Bauauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 344.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juni 2026;
Fertigstellung ca. März 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Dezember 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: https://gmh-hamburg.de

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. Oktober 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1320

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB OV 120-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzneubau Funktionsgebäude und
Sanierung Rasenplatz Sportcampus Alsterdorf
in Hamburg-Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg

Bauauftrag: Heubergredder 38 – Tischler Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 54.000,– Euro

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ 01160 Postvertriebsstück +2 Deutsche Post

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. Oktober 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
2. Dezember 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: https://gmh-hamburg.de

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1321

Gläubigeraufruf

Der Verein **Tiny-Farming-Bergstedt e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 24262), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2025 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Lukas Wenrich, Frau Janina Bock sowie Antje Hoepner, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 10. Juli 2025

Die Liquidatoren 1322

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).